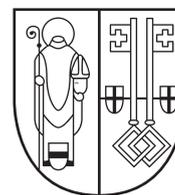


KREFELDER AMTSBLATT

Stadt Krefeld | Presse und Kommunikation | Telefon 0 21 51 86 14 02
Fax 86 14 10 | Mail: nachrichten@krefeld.de



34 | 24

79. Jahrgang Nummer 34 | Donnerstag, 22. August 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 249
Bekanntmachungen	S. 250
Auf einen Blick	S. 265

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 26. August bis 30. August 2024 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 27. August 2024

- 17.00 Uhr Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität, Stadtentwicklung und Liegenschaften, Weiterbildungskolleg Abendrealschule, Danziger Platz 1
17.00 Uhr Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen, Rathaus

Mittwoch, 28. August 2024

- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Uerdingen, Et Klöske, Oberstraße 29, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Donnerstag, 29. August 2024

- 15.00 Uhr Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Integration mit dem Ausschuss für Verwaltung, Ordnung und Sicherheit, Seidenweberhaus
16.00 Uhr Haupt- und Beschwerdeausschuss, Seidenweberhaus
17.00 Uhr Rat, Seidenweberhaus

**EINLADUNG ZUR 32. SITZUNG DES RATES,
DONNERSTAG, 29.08.2024 UM 17:00 UHR,
SAAL 1 DES SEIDENWEBERHAUSES,
THEATERPLATZ 1, 47798 KREFELD**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.06.2024
2. Mitteilungen und Eingänge
3. Gesamtabschluss 2019

4. Nachbewilligungen in den Ergebnis- und Finanzplänen des Haushaltsjahres 2023 aufgrund von Jahresabschlussverhalten
5. Jahresabschluss 2023
6. Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO NRW
7. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2024 hier: Mehraufwand / Mehrauszahlung im Rahmen der Spitzabrechnung der Stadtwerke Krefeld AG
8. Namensgebungen für das
1. Krefelder Haus der Bildung
9. Medienentwicklungsplan für die Krefelder Schulen - Fortschreibung 2024-2028
10. Änderung der Entgelttarife für die sportliche Vereins- und Gruppennutzung der städtischen Eishallen
11. Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld; Siebte Fortschreibung
12. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 841 (V) - Südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes -, Entscheidung über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
13. Bebauungsplan Nr. 843 – nördlich Berliner Straße / südliche Zoo-Erweiterung –; Aufstellung sowie Veröffentlichung und öffentliche Auslegung des Entwurfs
14. Beschluss über die Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen für ein mögliches Sanierungsgebiet Innenstadt / Hardenbergviertel
15. Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Krefeld
16. Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Wohnungsbereich für mehr Klimaschutz in Krefeld (Förderrichtlinie „Klimafreundliches Wohnen in Krefeld“)
17. Um- und Nachbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien
 - 17.1 Wiederwahl eines Mitgliedes des Umlegungsausschusses für die Stadt Krefeld
 - 17.2 Nachbesetzung im Integrationsausschuss
 - 17.3 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

18. Industrie in Krefeld stärken – Keine Umwandlung von Industriegebieten in Gewerbegebiete
- Einbringung eines gemeinsamen Antrages der CDU-Fraktion und der Ratsgruppe FREIE WÄHLER vom 07.08.2024 -
19. Offenlegung der Verträge zwischen der Stadt Krefeld, Sponsoren und der Firma Elakari zum geplanten Surfpark
- Einbringung eines gemeinsamen Antrags der Fraktion FDP-Die Liberalen und der Ratsgruppe FREIE WÄHLER vom 15.08.2024 -
20. Verurteilung der Kriegsverbrechen im Nahost-Konflikt - Israel/Hamas
- Einbringung eines Antrages von Rh. Tahasoglu vom 15.08.2024 -
21. Anfragen
 - 21.1 Öffentliche Auslegung städtebaulicher Verträge
- Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.06.2024 -
 - 21.2 Vorstellung des Entwurfes einer Wohnraumzweckentfremdungssatzung und einer Wohnraumschutzsatzung
- Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE vom 15.08.2024 -

Nichtöffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.06.2024
2. Mitteilungen und Eingänge
3. Großhandelsimmobilien
4. Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Düsseldorf für die Amtszeit vom 01.05.2025 bis 30.04.2030
5. Ankauf von Grundstücken zur Realisierung des Gewerbegebietes Uerdingen Nord 2.0 (Bebauungsplan Nr. 847 – Parkstraße/Rather Straße/Bruchweg) und Nachbewilligung im Teilfinanzplan 2024
6. Bebauungsplan Nr. 836
 - 6.1 Veröffentlichung Mietvertrag vorhabenbezogener Bebauungsplan 836
- Einbringung eines Antrags von Ratsfrau Althoff vom 05.08.2024
 - 6.2 Veröffentlichung Erbbaurechtsvertrag vorhabenbezogener Bebauungsplan 836
- Einbringung eines Antrags von Ratsfrau Althoff vom 05.08.2024
 - 6.3 Veröffentlichung Erschließungsvertrag vorhabenbezogener Bebauungsplan 836
- Einbringung eines Antrags von Ratsfrau Althoff vom 05.08.2024

- 6.4 Veröffentlichung Durchführungsvertrag vorhabenbezogener Bebauungsplan 836
- Einbringung eines Antrags von Ratsfrau Althoff vom 05.08.2024

7. Anfragen

Krefeld, 22.08.2024
Frank Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN

Korrigierte Bekanntmachungen der nachstehenden 3 Nutzungsordnungen

NUTZUNGSORDNUNG FÜR SPORTFREI-ANLAGEN, TURN- UND SPORTHALLEN DER STADT KREFELD VOM 28.06.2024

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Sportstätten der Stadt Krefeld dienen dem allgemeinen Sportbetrieb, dem Schul- und Vereinssport, der Durchführung von Veranstaltungen sowie der Austragung von Spielen und Wettkämpfen.

§ 2

Die Nutzung der Sportfreianlagen sowie der Turn- und Sporthallen regelt sich nach den Vorgaben dieser Nutzungsordnung sowie den Bestimmungen der „Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

- (1) Alle Personen erkennen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verbindlich an.
- (2) Das Personal sowie die Beauftragten der Stadt Krefeld üben gegenüber allen Personen das Hausrecht aus. Den Anweisungen der o.g. ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Die Stadt Krefeld behält sich das Recht vor, im Verdachtsfall oder bei besonderen Gefährdungslagen Taschenkontrollen durchzuführen.
- (4) Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen wiederholt missachtet, kann die Stadt Krefeld ein Hausverbot aussprechen. Ein Anspruch auf Erstattung eines gegebenenfalls bereits bezahlten Entgeltes besteht in diesem Fall nicht.

B) Nutzung und Verhalten

§ 4

Personen haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt, belästigt oder vermeidbar behindert werden oder Einrichtungen und Sachgegenstände beschädigt werden. Die Einhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit ist verpflichtend.

§ 5

Für den Zutritt zu den Sportstätten gelten insbesondere folgende Regelungen:

- (1) Kindern unter zehn Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung und unter Aufsicht einer geeigneten verantwortlichen Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, gestattet.
- (2) Erkennbar alkoholisierten oder unter Betäubungsmiteleinfluss stehenden Personen kann der Zutritt zu den Sportstätten verweigert werden.

§ 6

Für den Aufenthalt in und auf den Sportstätten gelten insbesondere folgende Regelungen:

- (1) Sportflächen sind nur mit geeignetem Schuhwerk, entsprechend dem jeweiligen Belag, zu betreten. Das Befahren mit selbstmitgebrachten Rollstühlen steht dem Betreten gleich.
- (2) Während der Nutzung ist ausschließlich der Aufenthalt in den zugewiesenen Bereichen gestattet. Zuschauende dürfen nur die für sie vorgesehenen Plätze einnehmen.
- (3) Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Körperpflegevorgänge wie Körperrasuren oder Nagelpflege, sind untersagt.

§ 7

Die Durchführung von Veranstaltungen sowie der Verkauf von Speisen und Getränken ist genehmigungspflichtig. Der Antrag hierfür ist rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, beim Fachbereich Sport und Sportförderung zu stellen. Auflagen aus Einzelgenehmigungen und Pachtverträgen sind zu beachten.

§ 8

Es ist grundsätzlich nicht gestattet:

- a) Harz oder andere Haftmittel zu benutzen,
- b) Einrichtungen und Gegenstände zweckentfremdet zu benutzen,
- c) Waren aller Art, Drucksachen, Prospekte o.ä. zu verkaufen, zu verteilen oder anzubringen,
- d) bauliche Anlagen, Straßen, Wege oder sonstige Einrichtungen zu verschmutzen, zu bekleben oder anderweitig zu beschädigen,
- e) Flucht- und Rettungswege zu blockieren,
- f) Waffen, explosive oder sonstige gefährliche Gegenstände aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material mitzuführen,
- g) Konsum von Tabak jeglicher Art, insbesondere Kau- oder Schnupftabak ist im Gebäude verboten,
- h) Fahnen- oder Transparentstangen mitzuführen, die nicht aus Holz oder länger als 250cm oder dicker als 1.5cm sind,
- i) Wasserpfeifen, Grillgeräte und Feuerstellen zu benutzen,
- j) die Sportstätten für gewerbliche Zwecke jedweder Form gegen Entgelt zu nutzen (unter anderem Sportangebote, organisierte Gruppennutzung und Freizeitangebote)
- k) Tiere jeglicher Art im Gebäude mitzuführen. Ausgenommen sind Dienst-, Assistenz- und Begleithunde oder für einen solchen Zweck ausgebildete und berechnete Tiere. Die Tiere bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch die zu betreuende Person; Alle Tiere müssen auf den Anlagen kurz angeleint werden.

Besondere Bestimmungen siehe D) Gruppen und Vereinsnutzung. Ausnahmen regeln Pachtverträge und Einzelgenehmigungen.

C) Öffentlichkeit

§ 9

Die vereinsungebundene und nicht regelmäßig organisierte Nutzung der Outdoor-Sportflächen ist innerhalb der Öffnungszeiten möglich. Schul- und Vereinsbelegung haben zu jederzeit Vorrang, ein sportliches Miteinander wird vorausgesetzt.

D) Gruppen- und Vereinsnutzung

§ 10

Die gewerbliche sowie regelmäßige organisierte Vereins- und Gruppennutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Sport und Sportförderung. Die Nutzungsgenehmigungen sind rechtzeitig, mindestens vier Wochen im Voraus, beim Fachbereich Sport und Sportförderung zu beantragen.

- (1) Die Zulassung von Vereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen erfolgt bis auf Widerruf durch die städtische Belegungsplanung. Ein Anspruch auf fest definierte Nutzungszeiten besteht nicht.

§ 11

Das Nutzungsrecht kann vorübergehend oder zeitlich befristet entzogen werden.

Gründe sind unter anderem:

- a) Zustand der Sportstätte,
- b) Fachbezogene Arbeiten unter anderem zur Instandhaltung oder Modernisierung,
- c) dringender Eigenbedarf,
- d) unzureichende Ausnutzung der zugeteilten Nutzungszeiten,
- e) Verstöße gegen die Nutzungs- oder Entgeltordnung.

Der Fachbereich Sport und Sportförderung unterrichtet die Nutzenden rechtzeitig, in der Regel schriftlich, in besonders eiligen Fällen vorab telefonisch, über die Entziehung des Nutzungsrechtes. Ansprüche gegen die Stadt Krefeld werden hierdurch nicht begründet.

§ 12

Geschlossene Gruppen dürfen die Sportstätten nur dann nutzen, wenn wenigstens eine volljährige Person als verantwortliche Übungsleitung anwesend ist. Diese muss über entsprechende gültige Nachweise der Übungsleitung sowie der Erste Hilfe verfügen. Für die Einhaltung der Nutzungs- und Verhaltensregeln hat die Übungsleitung der jeweiligen Gruppe Sorge zu tragen und auf deren Einhaltung hinzuwirken.

E) Haftungsregelungen

§ 13

Personen betreten und nutzen die Sportstätten sowie deren Einrichtungen, Gegenstände und Leihmaterialien auf eigene Gefahr. Die Stadt Krefeld haftet nicht für Schäden, die Personen oder Sachen durch Dritte zugefügt werden. Treten Mängel auf, so ist die Nutzung sofort einzustellen. Schäden sind dem Fachbereich Sport und Sportförderung unverzüglich anzuzeigen.

§ 14

Personen haften gegenüber der Stadt Krefeld, ihren Mitarbei-

tenden und Beauftragten im Rahmen gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für alle Schäden, die sie schuldhaft der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitern und/oder Beauftragten zufügen, insbesondere für jeden Schaden, den sie durch nichtsachgerechte Nutzung oder durch ihr Verhalten verursachen.

Falls Dritte in Folge der Nutzung Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitenden oder Beauftragten zu Recht geltend machen, sind die Nutzenden verpflichtet, die Stadt Krefeld, ihre Mitarbeitenden oder Beauftragten im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen finanziell frei zu stellen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den jeweiligen Nutzenden an der Schadensentstehung kein Verschulden trifft.

Die Stadt Krefeld haftet gegenüber den Nutzenden sowie gegenüber Dritten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Krefeld gegenüber den Nutzenden sowie gegenüber Dritten nur, wenn sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Mitarbeitenden oder ihrer Beauftragten entstanden sind. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Krefeld als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 15

Bei Veranstaltungen, Spielen und Wettkämpfen haftet der/die jeweilige Veranstaltende für sämtliche Schäden, die durch Teilnehmende oder Zuschauende der Stadt Krefeld oder Dritten zugefügt werden. Der Veranstaltende verpflichtet sich, für Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die vorstehenden Risiken deckt. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 16

Für die von den Personen selbst eingebrachten Gegenstände jeder Art übernimmt die Stadt Krefeld keine Haftung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 7 (2) GO NRW der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung können mit Geldbußen von 25,00 EUR bis 500,00 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

F) Schlussvorschriften

§ 18

Die Stadt Krefeld kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Nutzungsordnung zulassen. Ein Antrag hierzu ist schriftlich einzureichen.

§ 19

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 und § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 13.05.2024 die Neufassung beschlossen.

Diese „Nutzungsordnung für Sportfreianlagen, Turnhallen und Sporthallen der Stadt Krefeld“ tritt am XX.XX.XXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung für die Sportplätze und Turnhallen der Stadt Krefeld“ vom 17.11.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 28. Juni 2024

Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

NUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE EISSPORTHALLEN DER STADT KREFELD VOM 28.06.2024

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Eissporthallen dienen dem öffentlichen Eislauf, dem Schul- und Vereinssport, der Durchführung von Veranstaltungen sowie der Austragung von Spielen und Wettkämpfen anerkannter Eissportarten.

§ 2

Die Nutzung der Eissporthallen regelt sich nach den Vorgaben dieser Nutzungsordnung sowie den Bestimmungen der „Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

- Alle Personen erkennen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verbindlich an.
- Das Personal sowie die Beauftragten der Stadt Krefeld üben gegenüber allen Personen das Hausrecht aus. Den Anweisungen der o.g. ist unverzüglich Folge zu leisten.
- Die Stadt Krefeld behält sich das Recht vor, im Verdachtsfall oder bei besonderen Gefährdungslagen Taschenkontrollen durchzuführen.

- (4) Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen wiederholt missachtet, kann die Stadt Krefeld ein Hausverbot aussprechen. Ein Anspruch auf Erstattung eines gegebenenfalls bereits bezahlten Entgeltes besteht in diesem Fall nicht.

B) Nutzung und Verhalten

§ 4

Personen haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt, belästigt oder vermeidbar behindert werden oder Einrichtungen und Sachgegenstände beschädigt werden. Die Einhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit ist verpflichtend.

§ 5

Für den Zutritt zu den Eissporthallen gelten insbesondere folgende Regelungen:

- (1) Kinder unter zehn Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung und unter Aufsicht einer geeigneten verantwortlichen Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, gestattet
- (2) Erkennbar alkoholisierten oder unter Betäubungsmittelfluss stehenden Personen kann der Zutritt zu den Eissporthallen verweigert werden.

§ 6

Für den Aufenthalt in den Eissporthallen gelten insbesondere folgende Regelungen:

- (1) Eis- und Sportflächen sind nur mit geeignetem Schuhwerk, entsprechend dem jeweiligen Belag, zu betreten. Das Befahren mit selbsteingebrachten Rollstühlen steht dem Betreten gleich.
- (2) Während der Nutzung der Eissporthallen ist ausschließlich der Aufenthalt in den zugewiesenen Bereichen gestattet. Zuschauende dürfen nur die für sie vorgesehenen Plätze einnehmen.
- (3) Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Körperpflegevorgänge, wie Körperrasuren oder Nagelpflege, sind untersagt.

§ 7

Die Durchführung von Veranstaltungen sowie der Verkauf von Speisen und Getränken ist genehmigungspflichtig. Der Antrag hierfür ist rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, beim Fachbereich Sport und Sportförderung zu stellen. Auflagen aus Einzelgenehmigungen und Pachtverträgen sind zu beachten.

§ 8

Es ist grundsätzlich nicht gestattet:

- a) Einrichtungen, und Gegenstände zweckentfremdet zu benutzen,
- b) Waren aller Art, Drucksachen, Prospekte o.ä. zu verkaufen, zu verteilen oder anzubringen,
- c) bauliche Anlagen, Straßen, Wege oder sonstige Einrichtungen zu beschmutzen, zu bekleben oder anderweitig zu beschädigen,
- d) Flucht- und Rettungswege zu blockieren,
- e) Waffen, explosive oder sonstige gefährliche Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material mitzuführen,
- f) Tabak jeglicher Art, insbesondere Kau- oder Schnupftabak zu konsumieren,

- g) Fahnen- oder Transparentstangen mitzuführen, die nicht aus Holz oder länger als 250cm oder dicker als 1,5cm sind,
- h) die Eissporthallen für gewerbliche Zwecke jedweder Form gegen Entgelt zu nutzen (unter anderem Sportangebote und organisierte Gruppennutzung) sowie
- i) Tiere jeglicher Art mitzuführen. Ausgenommen sind Dienst-, Assistenz- und Begleithunde oder für einen solchen Zweck ausgebildete und berechnigte Tiere. Die Tiere bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch die zu betreuende Person. Sie müssen kurz angeleint werden.

Besondere Bestimmungen siehe D) Gruppen und Vereinsnutzung. Ausnahmen regeln Pachtverträge und Einzelgenehmigungen.

C) Tickets und Mehrfachkarten

§ 9

Erworbene Tickets sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gültigkeit erlischt mit Ablauf des definierten Nutzungszeitraums und/oder mit Verlassen des Gebäudes. Eine Erstattung für verlorene sowie nicht genutzte Tickets ist ausgeschlossen.

- (1) Einzeltickets berechtigen zur Nutzung des definierten Zutrittsbereiches am gebuchten Tag.
- (2) Mehrfachkarten haben eine Gültigkeit von drei Jahren. Die Nutzung mit einer Mehrfachkarte erfolgt unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen. Im Falle einer begrenzten Besuchszahl haben Personen mit einem zeitlich definierten Ticket Vorrang.
- (3) Personenbezogene Sonderkarten sind nicht übertragbar. Ein Ermäßigungsnachweis ist ungefragt vorzuzeigen und durch einen Lichtbildausweis zu bestätigen.

§ 10

Eine Einschränkung der Nutzung ist möglich. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung des Entgeltes.

D) Gruppen- und Vereinsnutzung

§ 11

Die gewerbliche sowie regelmäßige organisierte Vereins- und Gruppennutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Sport und Sportförderung. Die Nutzungsgenehmigungen sind rechtzeitig, mindestens vier Wochen im Voraus, beim Fachbereich Sport und Sportförderung zu beantragen.

§ 12

Das Nutzungsrecht kann vorübergehend oder zeitlich befristet entzogen werden.

Gründe sind unter anderem:

- a) Zustand der Sportstätte,
- b) fachbezogene Arbeiten unter anderem zur Instandhaltung oder Modernisierung,
- c) dringender Eigenbedarf,
- d) unzureichende Ausnutzung der zugeteilten Nutzungszeiten,
- e) Verstöße gegen die Nutzungs- oder Entgeltordnung.

Der Fachbereich Sport und Sportförderung unterrichtet die Nutzenden rechtzeitig, in der Regel schriftlich, in besonders eiligen Fällen vorab telefonisch, über die Entziehung des Nutzungsrechtes. Ansprüche gegen die Stadt Krefeld werden hierdurch nicht begründet.

§ 13

Geschlossene Gruppen dürfen die Eissporthallen nur dann nutzen, wenn wenigstens eine volljährige Person als verantwortliche Übungsleitung anwesend ist. Diese muss über entsprechend gültige Nachweise der Übungsleitung sowie der Erste Hilfe verfügen.

Für die Einhaltung der Nutzungs- und Verhaltensregeln hat die Übungsleitung der jeweiligen Gruppe Sorge zu tragen und auf deren Einhaltung hinzuwirken.

§ 14

Die Umkleidekabinen und vereinbarten Räumlichkeiten, stehen 30 Minuten vor und nach der Nutzungszeit der Eisfläche zur Verfügung.

E) Haftungsregelungen

§ 15

Personen betreten und nutzen die Eissporthallen sowie deren Einrichtungen, Gegenstände und Leihmaterialien auf eigene Gefahr. Die Stadt Krefeld haftet nicht für Schäden, die Personen oder Sachen durch Dritte zugefügt werden.

Treten Mängel auf, so ist die Nutzung sofort einzustellen. Schäden sind dem Fachbereich Sport und Sportförderung unverzüglich anzuzeigen.

§ 16

Personen haften gegenüber der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitenden und Beauftragten im Rahmen gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für alle Schäden, die sie schuldhaft der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitern und/oder Beauftragten zufügen, insbesondere für jeden Schaden, den sie durch nicht sachgerechte Nutzung oder durch ihr Verhalten verursachen.

Falls Dritte in Folge der Nutzung Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitenden oder Beauftragten zu Recht geltend machen, sind die Nutzenden verpflichtet, die Stadt Krefeld, ihre Mitarbeitenden oder Beauftragten im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen finanziell frei zu stellen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den jeweiligen Nutzenden an der Schadenserstattung kein Verschulden trifft.

Die Stadt Krefeld haftet gegenüber den Nutzenden sowie gegenüber Dritten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

Für sonstige Schäden haftet die Stadt Krefeld gegenüber den Nutzenden sowie gegenüber Dritten nur, wenn sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Mitarbeitenden oder ihrer Beauftragten entstanden sind. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Krefeld als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß

§ 836 BGB.

Bei Veranstaltungen, Spielen und Wettkämpfen haftet der/die jeweilige Veranstaltende für sämtliche Schäden, die durch Teilnehmende oder Zuschauende der Stadt Krefeld oder Dritten zugefügt werden. Der Veranstaltende verpflichtet sich, für Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die vorstehenden Risiken deckt. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 17

Für die von den Personen selbst eingebrachten Gegenstände jeder Art übernimmt die Stadt Krefeld keine Haftung. Fundsachen sind beim Personal abzugeben.

- (1) Garderobenschränke und Wertfächer stehen während der Nutzungszeit in begrenztem Umfang zur Verfügung. Es wird mit der Stadt Krefeld kein Verwahrungsverhältnis begründet.
- (2) Schließvorrichtungen, Garderoben oder Schränke werden nach Betriebsschluss kontrolliert und vorgefundene Gegenstände als Fundsache sichergestellt.
- (3) Für verlorene Schlüssel ist eine Aufwandspauschale in Höhe von 50,00€ zu entrichten. In diesen Fällen ist vor Aushändigung der verwahrten Sachen das Eigentum nachzuweisen.
- (4)

§ 18

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 7 (2) GO NRW der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung können mit Geldbußen von 25,00 EUR bis 500,00 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

F) Schlussvorschriften

§ 19

Die Stadt Krefeld kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Nutzungsordnung zulassen. Ein Antrag hierzu ist schriftlich einzureichen.

§ 20

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 und § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 13.05.2024 die Neufassung beschlossen.

Diese „Nutzungsordnung für die Eissporthallen der Stadt Krefeld“ tritt am XX.XX.XXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung der Eissporthallen in Krefeld“ vom 12.01.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf

hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 28. Juni 2024
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

NUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE BÄDER DER STADT KREFELD VOM 28.06.2024

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Frei- und Hallenbäder dienen dem öffentlichen Schwimm- und Badebetrieb, dem Schul- und Vereinssport, der Austragung von Spielen und Wettkämpfen anerkannter Wassersportarten sowie der Durchführung von Veranstaltungen und Kursangeboten.

§ 2

Die Nutzung der Frei- und Hallenbäder regelt sich nach den Vorgaben dieser Nutzungsordnung sowie den Bestimmungen der „Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

- (1) Alle Personen erkennen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verbindlich an.
- (2) Das Personal sowie die Beauftragten der Stadt Krefeld üben gegenüber allen Personen das Hausrecht aus. Den Anweisungen der o.g. ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Die Stadt Krefeld behält sich das Recht vor, im Verdachtsfall oder bei besonderen Gefährdungslagen Taschenkontrollen durchzuführen.
- (4) Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen wiederholt missachtet, kann die Stadt Krefeld ein Hausverbot aussprechen. Ein Anspruch auf Erstattung eines gegebenenfalls bereits bezahlten Entgeltes besteht in diesem Fall nicht.

B) Nutzung und Verhalten

§ 4

Personen haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt, belästigt oder vermeidbar behindert werden oder Einrichtungen und Sachgegenstände beschädigt werden. Die Einhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit ist verpflichtend.

§ 5

Für den Zutritt der Frei- und Hallenbäder gelten insbesondere folgende Regelungen:

- (1) Kindern unter zehn Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung und unter Aufsicht einer verantwortlichen Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, gestattet.
- (2) Personen, die an einer meldepflichtigen oder einer übertragbaren Krankheit leiden, ist der Zutritt nicht gestattet.
- (3) Erkennbar alkoholisierten oder unter Betäubungsmittel einfluss stehenden Personen kann der Zutritt verweigert werden.

§ 6

Für den Aufenthalt in den Frei- und Hallenbädern gelten insbesondere folgende Regelungen:

- (1) Der Aufenthalt in den Nassbereichen, außerhalb der Duschräume, ist nur in geeigneter Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Bekleidung dieser Anforderung entspricht, entscheidet das Personal oder die Beauftragten der Stadt Krefeld.
- (2) Die Nassbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das Befahren mit selbstingebrachten Rollstühlen steht dem Betreten gleich.
- (3) Zuschauende dürfen nur die für sie vorgesehenen Plätze einnehmen.
- (4) Schwimmbecken dürfen nur nach Benutzung der Duschanlagen betreten werden. Die Verwendung von Seife und Hygieneartikeln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (5) Körperpflegevorgänge wie Körperrasuren oder Nagelpflege, sind untersagt.
- (6) Nichtschwimmende müssen im gesamten Hallenbereich sowie in allen Beckenbereichen geeignete, gut sichtbare Schwimmhilfen tragen.
- (7) Säuglinge, Kleinkinder sowie sonstige Personen, die Sanitärbereiche nicht eigenständig nutzen können, haben entsprechende Schwimmwindeln, -hosen oder ähnliches zu tragen.

§ 7

Sportbecken sind nur für sicher Schwimmende zugelassen. Das Personal oder die Beauftragten der Stadt Krefeld sind berechtigt sich im Zweifelsfall die Schwimmfähigkeit nachweisen zu lassen.

Die Einrichtungen im Kleinkindbereich sind der Nutzung durch Säuglinge und Kleinkinder vorbehalten.

Es gilt ausdrücklich die Elternaufsicht.

§ 8

Die Durchführung von Veranstaltungen sowie der Verkauf von Speisen und Getränken sind genehmigungspflichtig. Der Antrag hierfür ist rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, beim Fachbereich Sport und Sportförderung zu stellen.

Auflagen aus Einzelgenehmigungen und Pachtverträgen sind zu beachten.

§ 9

Es ist grundsätzlich nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Gegenstände zweckentfremdet zu benutzen,
- b) Waren aller Art, Drucksachen, Prospekte o.ä. zu verkaufen, zu verteilen oder anzubringen,
- c) bauliche Anlagen, Straßen, Wege oder sonstige Einrichtungen

- tungen zu beschmutzen, zu bekleben oder anderweitig zu beschädigen,
- d) Flucht- und Rettungswege zu blockieren,
 - e) Waffen explosive oder sonstige gefährliche Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material mitzuführen,
 - f) Bild- und Tonaufnahmegeräte sowie Handys, Smartphones im Hallenbad und den Beckenbereichen im Freibad zu benutzen,
 - g) Wasserpfeifen, Grillgeräte und Feuerstellen zu benutzen,
 - h) Musikinstrumente, -boxen und Lautsprecher in den Hallenbädern zu benutzen. In den Freibädern ist die Benutzung mit einer Lautstärke gestattet, die andere Personen nicht belästigt.
 - i) Kinderwagen, Koffer oder ähnliches im Hallenbad sowie den Beckenbereichen im Freibad mitzuführen,
 - j) Speisen und Getränke auf den Beckenumgängen und in den Schwimmbecken zu verzehren,
 - k) das Gelände außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze, ohne vorherige Genehmigung, mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
 - l) die Frei- und Hallenbäder für gewerbliche Zwecke jedweder Form gegen Entgelt zu nutzen (unter anderem für Sportangebote und organisierte Gruppennutzungen) sowie
 - m) Tiere jeglicher Art mitzuführen. Ausgenommen sind Dienst-, Assistenz- und Begleithunde oder für einen solchen Zweck ausgebildete und berechnigte Tiere. Diese bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch die zu betreuende Person. Sie müssen kurz angeleint werden und dürfen den Beckenumlauf sowie die Schwimmbecken nicht betreten.

Ausnahmen regeln Pachtverträge und Einzelgenehmigungen.

C) Tickets und Mehrfachkarten

§ 10

Erworbene Tickets sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gültigkeit erlischt mit Ablauf des definierten Nutzungszeitraums und/oder dem Verlassen des Gebäudes. Eine Erstattung für verlorene sowie nicht genutzte Tickets ist ausgeschlossen.

- (1) Einzeltickets berechnigen zur Nutzung des definierten Zutrittsbereiches am gebuchten Tag.
- (2) Mehrfachkarten haben eine Gültigkeit von drei Jahren. Die Nutzung mit einer Mehrfachkarte erfolgt unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen. Im Falle einer begrenzten Besuchszahl haben Personen mit einem zeitlich definierten Ticket Vorrang.
- (3) Personenbezogene Sonderkarten sind nicht übertragbar. Ein Ermäßigungsnachweis ist ungefragt vorzuzeigen und durch einen Lichtbildausweis zu bestätigen.

§ 11

Eine Einschränkung der Nutzung ist möglich. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung des Entgeltes.

D) Gruppen- und Vereinsnutzung

§ 12

Die gewerbliche sowie regelmäßige organisierte Vereins- und Gruppennutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Sport und Sportförderung. Die Nutzungsgenehmigungen sind rechtzeitig, mindestens vier Wochen im Voraus, beim Fachbereich Sport und Sportförderung zu beantragen.

§ 13

Das Nutzungsrecht kann vorübergehend oder zeitlich befristet entzogen werden.

Gründe sind unter anderem:

- a) Zustand der Sportstätte,
- b) fachbezogene Arbeiten unter anderem zur Instandhaltung oder Modernisierung,
- c) dringender Eigenbedarf,
- d) unzureichende Nutzung der zugeteilten Nutzungszeiten
- e) Verstöße gegen die Nutzungs- oder Entgeltordnung.

Der Fachbereich Sport und Sportförderung unterrichtet die Nutzenden rechtzeitig, in der Regel schriftlich, in besonders eiligen Fällen vorab telefonisch, über die Entziehung des Nutzungsrechtes. Ansprüche gegen die Stadt Krefeld werden hierdurch nicht begründet.

§ 14

Schlossene Gruppen dürfen die Frei- und Hallenbäder nur dann nutzen, wenn wenigstens eine volljährige Person als verantwortliche Übungsleitung anwesend ist. Diese muss über entsprechend gültige Nachweise der Übungsleitung sowie der Erste Hilfe verfügen. Darüber hinaus ist ein aktuell gültiger Nachweis der Rettungsfähigkeit, nicht älter als zwei Jahre, erforderlich. Dieser kann durch das DRSA Silber oder gemäß Anhang 1 des Merkblattes DGfDB R 94.14 durch eine kombinierte Rettungsübung, bescheinigt durch die berechnigt Beauftragten der Stadt Krefeld, erfolgen.

Die allgemeine Aufsicht wie auch die Wasseraufsicht im Rahmen des Schulschwimmsports liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Übungsleitung oder Lehrkräfte.

§ 15

Die Umkleidekabinen und vereinbarten Räumlichkeiten stehen 30 Minuten vor und nach der Nutzungszeit zur Verfügung.

E) Haftungsregelungen

§ 16

Personen betreten und nutzen die Bäder sowie deren Einrichtungen, Gegenstände und Leihmaterialien auf eigene Gefahr. Die Stadt Krefeld haftet nicht für Schäden, die Personen oder Sachen durch Dritte zugefügt werden.

Treten Mängel auf, so ist die Nutzung sofort einzustellen. Schäden sind dem Fachbereich Sport und Sportförderung unverzüglich anzuzeigen.

§ 17

Personen haften gegenüber der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitenden und Beauftragten im Rahmen gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für alle Schäden, die sie schuldhaft der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitern und/oder Beauftragten zufügen, insbesondere für jeden Schaden, den sie durch nicht sachgerechte Nutzung oder durch ihr Verhalten verursachen.

Falls Dritte in Folge der Nutzung Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitenden oder Beauftragten zu Recht geltend machen, sind die Nutzenden verpflichtet, die Stadt Krefeld, ihre Mitarbeitenden oder Beauftragten im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen finanziell frei zu stellen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den

jeweiligen Nutzenden an der Schadensentstehung kein Verschulden trifft.

Die Stadt Krefeld haftet gegenüber den Nutzenden sowie gegenüber Dritten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Krefeld gegenüber den Nutzenden sowie gegenüber Dritten nur, wenn sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Mitarbeitenden oder ihrer Beauftragten entstanden sind. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Krefeld als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 18

Bei Veranstaltungen, Spielen und Wettkämpfen haftet der/die jeweilige Veranstalter für sämtliche Schäden, die durch Teilnehmende oder Zuschauende der Stadt Krefeld oder Dritten zugefügt werden. Der Veranstaltende verpflichtet sich, für Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die vorstehenden Risiken deckt. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 19

Für die von den Personen selbst eingebrachten Gegenstände jeder Art übernimmt die Stadt Krefeld keine Haftung. Fundsachen sind beim Personal abzugeben.

- (1) Garderobenschränke und Wertfächer stehen während der Nutzungszeit in begrenztem Umfang zur Verfügung. Es wird mit der Stadt Krefeld kein Verwahrungsverhältnis begründet.
- (2) Schließvorrichtungen, Garderoben oder Schränke werden nach Betriebsschluss kontrolliert und vorgefundene Gegenstände als Fundsache sichergestellt.
- (3) Für verlorene Schlüssel ist eine Aufwandspauschale in Höhe von 50,00€ zu entrichten. In diesen Fällen ist vor Aushändigung der verwahrten Sachen das Eigentum nachzuweisen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 7 (2) GO NRW der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung können mit Geldbußen von 25,00 EUR bis 500,00 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

F) Schlussvorschriften

§ 21

Die Stadt Krefeld kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Nutzungsordnung zulassen. Ein Antrag hierfür ist schriftlich einzureichen.

§ 22

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 und § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 13.05.2024 die Neufassung beschlossen.

Diese „Nutzungsordnung für die Bäder der Stadt Krefeld“ tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Haus- und Bade-

ordnung für die Bäder der Stadt Krefeld“ vom 28.06.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 28. Juni 2024

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES FÜR DIE STADT KREFELD

Umlegungsverfahren Nr. 86 – Nördlich Auf dem Graben

Der Umlegungsausschuss für die Stadt Krefeld hat im Umlegungsverfahren Nr. 86 – Nördlich Auf dem Graben – für die Grundstücke

Gemarkung Hüls, Flur 41, Flurstück 742 und
Gemarkung Hüls, Flur 43, Flurstücke 736, 759, 799 und 800

in seiner Sitzung am 10.04.2024 mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber einen Beschluss nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der Beschluss ist mit der Zustellung der Beschlussausfertigungen an die Beteiligten unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung erfolgt nach § 71 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Sie gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als bekanntgegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Krefeld 12.08.2024
gez. Herrmann
Die Geschäftsführerin

STEUERN WAREN FÄLLIG

Die Finanzbuchhaltung erinnert an die Zahlung der zum 15.08.2024 fälligen Grundbesitzabgaben, der Gewerbesteuer, der Zweitwohnungssteuer für das III. Quartal 2024 und die 2. Hälfte der Hundesteuer für das Jahr 2024.

Zur Abwicklung Ihrer Zahlungen bietet Ihnen die Finanzbuchhaltung die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren an. Ein Online-Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates finden Sie im Serviceportal der Stadt Krefeld unter www.krefeld.de

Vorteile des SEPA-Lastschriftverfahrens:

- » Die Einrichtung und Änderung von Daueraufträgen bzw. das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen entfällt.
- » Sie zahlen immer rechtzeitig den richtigen Betrag, auch wenn sich die Höhe der Forderung ändern sollte.
- » Die Zahlung im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugs gilt zum Fälligkeitstag als entrichtet, es können keine Mahngebühren oder Säumniszuschläge anfallen.
- » Die Belastung Ihres Kontos erfolgt niemals vor dem Fälligkeitstag der Forderung
- » Sie können ab Belastungsdatum Ihres Kontos innerhalb von acht Wochen eine Wiedergutschrift bei Ihrer Bank verlangen, dies ist bei Daueraufträgen und Überweisungen nicht möglich.
- » Erstattungszahlungen an Sie erfolgen ohne weitere Formalitäten auf das von Ihnen angegebene Konto.

Fällige Abgaben, die nicht am Fälligkeitstag den Konten der Finanzbuchhaltung gutgeschrieben sind, müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen kostenpflichtig beigetrieben werden. Barzahlungen können nur per Einzahlung über ein Bankinstitut unter Angabe des Kassenzzeichens auf die Konten der Finanzbuchhaltung **DE843205000000310003** Sparkasse Krefeld oder **DE48320603620000002151** Volksbank Krefeld erfolgen. Schecks sind an die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld zu adressieren und müssen **drei Tage vor Fälligkeit** eingegangen sein.

AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3101719288
Nr. 3102558099
Nr. 3148250651
Nr. 3148485927
Nr. 3148496502

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Mo-

naten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 12.08.2024
Sparkasse Krefeld

FUNDSACHENVERSTEIGERUNG

Zwischen dem 03.10.2024, 19 Uhr und dem 13.10.2024, 19 Uhr findet eine regionale Versteigerung von Fundfahrrädern und anderen Fundgegenständen im Internet statt. Die Versteigerung ist über die Internetadressen www.sonderauktionen.net und www.fundus.eu erreichbar. Eine Vorschau der Fundgegenstände ist ab dem 05.09.2024 über die vorgenannten Internetadressen möglich.

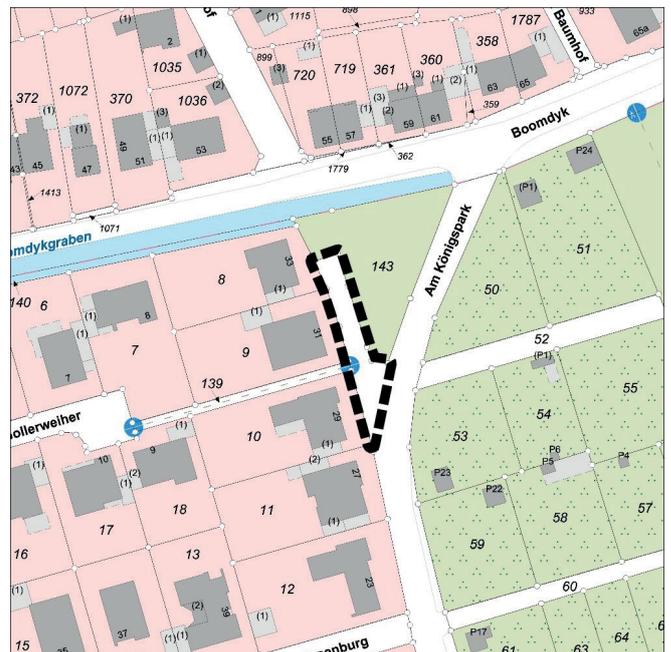
Es handelt sich hierbei um Fundgegenstände, die länger als ein halbes Jahr beim Fundbüro der Stadt Krefeld aufbewahrt wurden.

Verlierer haben noch bis zum 02.10.2024 Gelegenheit, ihre Ansprüche beim Fachbereich Ordnung – Fundbüro, Zimmer 1.07, Elbestraße 7, 47800 Krefeld, Tel.: (02151) 86-2323 oder 86-2471 geltend machen.

WIDMUNG EINES STICHWEGES DER STRASSE AM KÖNIGSPARK

Im Stadtbezirk Hüls soll der Stichweg zu den Häusern Am Königspark 29 bis 33 nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S.1028) in der derzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die Einstufung erfolgt nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Anliegerstraße.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt. Eine Karte mit der Darstellung des neu gewidmeten Straßenabschnittes kann beim Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften der Stadt Krefeld, Oberschlesienstraße 16, Zimmer 327 während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Tel.: 02151/86-3846 oder 02151/86-3801;

E-Mail: widmungen@krefeld.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf erhoben werden.

Krefeld, den 14.08.2024

Der Oberbürgermeister

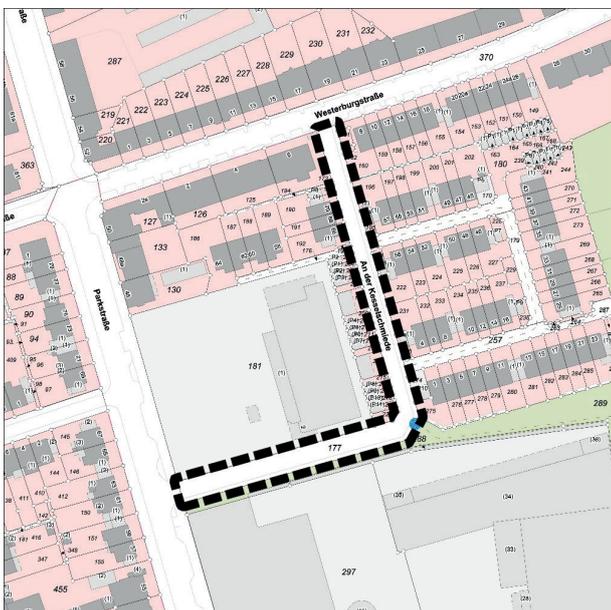
In Vertretung

Marcus Beyer, Beigeordneter

WIDMUNG DER STRASSE AN DER KESSELSCHMIEDE

Im Stadtbezirk Uerdingen soll die Straße An der Kesselschmiede zwischen der Park- und der Westenburgstraße gemäß der Ausweisung des Bebauungsplanes 610 I in der Gemarkung Uerdingen, Flur 42, Flurstück 177 nach dem Straßen- und Wegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S.1028) in der derzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die Einstufung erfolgt nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Anliegerstraße.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt. Eine Karte mit der Darstellung des neu gewidmeten Straßenabschnittes kann beim Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften der Stadt Krefeld, Oberschlesienstraße 16, Zimmer 327 während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Tel.: 02151/86-3846 oder 02151/86-3801; E-Mail: widmungen@krefeld.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf erhoben werden.

Krefeld, den 14.08.2024

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Marcus Beyer

Beigeordneter

AUFSTELLUNG UND VERÖFFENTLICHUNG SOWIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 527 – DEUTSCHER RING/ GLADBACHER STRASSE / RITTERSTRASSE / VIERSENER STRASSE –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 527 gemäß den Vorgaben des § 13 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen.
2. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage zur Vorlage Nr. 6174/24) wird zugestimmt.
3. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Krefeld, den 14.08.2024

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Die Stadt Krefeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 848 – Dahlerdyk / Vater-Jahn-Straße. Das städtebauliche Konzept sieht die Entwicklung von Wohnbebauung in Form von zwei Zeilengebäuden mit insgesamt rund 41 Wohneinheiten vor.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt in der Zeit

vom 02.09.2024 bis einschließlich 16.09.2024

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld, Zimmer 283,

montag- bis freitagvormittags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis donnerstagnachmittags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
und nach Vereinbarung

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch die Straßenbahnlinie Nr. 042 (Haltestelle ThyssenKrupp Nirosta) erreichbar.

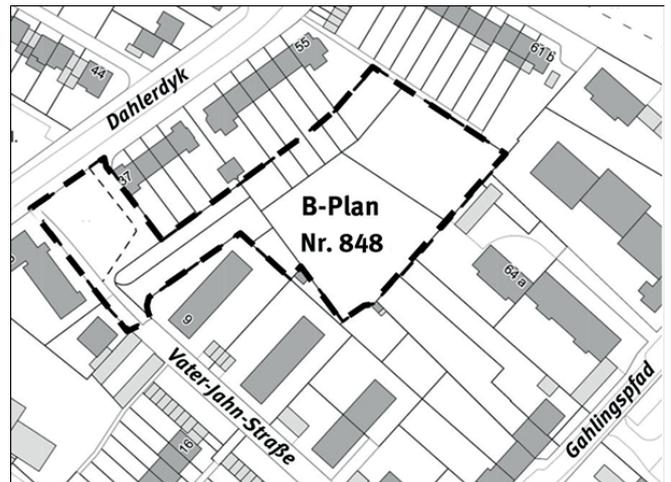
Der Planentwurf sowie die wesentlichen Ziele der Planung sind innerhalb des o. g. Zeitraumes auch im Internet unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/krefeld> abrufbar.

Äußerungen zur Planung können auch nach dem vorgenannten Anhörungszeitraum innerhalb einer Woche per E-Mail an bauleitplanung@krefeld.de gesendet oder beim Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld, vorgebracht werden. Auch hierbei kann die Planung mit sachkundigen Mitarbeitern des Fachbereiches erörtert werden.

Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 20.08.2024
Ralph-Harry Klaer
Bezirksvorsteher Krefeld-Nord

ZWEITE ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 687 – MAURITZSTRASSE / HABERLANDSTRASSE –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 687 – Mauritzstraße / Haberlandstraße – gebilligt und die öffentliche Auslegung einschließlich der Veröffentlichung im Internet beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in derzeit gültiger Fassung, wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 687 – Mauritzstraße / Haberlandstraße – mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 26.08.2024 bis einschließlich 26.09.2024

auf der Internetseite <https://beteiligung.nrw.de/portal/krefeld> veröffentlicht.

Zudem liegen die obengenannten Unterlagen im gleichen Zeitraum

montags- bis freitagvormittags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags- bis donnerstagnachmittags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
und nach Vereinbarung

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Oberschlesienstraße 16, Zimmer 286, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dort können die veröffentlichten bzw. ausliegenden Unterlagen eingesehen und – eine vorherige Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Adams vorausgesetzt – erläutert und fachliche

Auskünfte erteilt werden, wenn es gewünscht wird. Kontaktmöglichkeiten sind eingerichtet unter Tel. 02151/86-3734 (Frau Adams) und Tel. 02151/86-3733 (Frau Mojsisch).

Es wird darauf hingewiesen, dass Gesprächstermine auch außerhalb der oben genannten Zeiten vereinbart werden können.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch die Straßenbahnlinie Nr. 042 (Haltestelle ThyssenKrupp Nirosta) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

1. Umweltbericht als Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern und weiteren Belangen des Umweltschutzes im Untersuchungsraum (Bestandsaufnahme und -bewertung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen)

Schutzgut Mensch/ Bevölkerung/ Gesundheit

Wohn-/ Wohnumfeldfunktion, Erholung, Belastung durch Straßen- und Gewerbelärm, Freizeitlärm, Geruch, Licht

Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt

Lebensraumeignung für Tier- und Pflanzenarten, artenschutzrechtliche Aspekte zu Säugetieren (Fledermäusen) und Vögeln, Bestandssituation der Biototypen und Vegetationsstrukturen, geplante Vegetationsstrukturen, Wirkungen der Dachbegrünung

Schutzgut Boden

Aussagen der Bodenkarte (BK 50), Bodenversiegelungen, Vorbelastung der Böden durch menschliche Eingriffe und Altlasten (Altlastverdachtsflächenkataster), Aussagen zur Erdbebengefahr, Erkenntnisse zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet

Schutzgut Fläche

Bestehende, planungsrechtlich bereits zulässige und geplante Flächeninanspruchnahme, Nutzungsumwandlung von Flächen, keine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, Innenentwicklung

Schutzgut Wasser

Wasserschutzzone, Hochwasserrisikogebiet, keine Oberflächengewässer, kein Überschwemmungsgebiet im Planbereich, Entwässerung des Plangebiets, Auswirkungen auf das Grundwasser

Schutzgut Klima/ Luft

Aussagen der Gesamtstädtischen Klimaanalyse zum Untersuchungsgebiet, Klimafunktionskarte, Auswirkungen von Flächenversiegelungen auf das Lokalklima, Aussagen des Luftreinhalteplans Krefeld zum Untersuchungsgebiet, Luftschadstoffbelastung durch Gewerbe und Verkehr, Wirkungen der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen

Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Ortsbild

Wirkung der neuen Wohnbauflächen auf das Ortsbild, Möglichkeiten der Veränderung des Ortsbilds aufgrund bestehendem und geplantem Planungsrecht, Wirkungen der Begrünungsfestsetzungen, Wirkung der Lärmschutzanlage mit Bepflanzung, öffentliche Grünflächen

Schutzgut Kultur- sonstige Sachgüter

Keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler und Denkmalbereiche im Plangebiet vorhanden, öffentliche Infrastruktur

Weitere Belange des Umweltschutzes

- » Keine Auswirkungen der Planung auf Natura-2000-Gebiete zu erwarten
- » Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe 1 und 2)) und Wirkfaktoren der Planumsetzung auf die betrachteten Arten
- » Zur Bewältigung der Eingriffsregelung
- » Wechselwirkungen zwischen Belangen des Umweltschutzes
- » Gewährleistung eines sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern durch die Anforderungen des Fachrechts und der fachrechtlichen Verfahren
- » Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien im Plangebiet
- » Zur Abschätzung der Klimafolgen der Planung (siedlungsstrukturelle Bewertung der Planung im Hinblick auf den Klimaschutz, Frage der Vorsorge vor Hitze- und Überflutungsereignissen)
- » Keine Störfallbetriebe im Umfeld
- » Zu Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

2. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf bestimmte Schutzgüter:

Schutzgut Mensch/ Bevölkerung/ Gesundheit

- » Peutz Consult GmbH, Luftschadstoffuntersuchung
- » Peutz Consult GmbH, Schalltechnische Untersuchung
- » Peutz Consult GmbH, Mikroskalige Klimauntersuchung
- » Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH, Verkehrsuntersuchung

Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt

- » Normann Landschaftsarchitekten, Landschaftspflegerischer Begleitplan
- » Normann Landschaftsarchitekten, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP – Stufe I/II)

Schutzgut Boden

- » Dr. Tillmanns Consulting GmbH, Bodenuntersuchung
- » Dr. Tillmanns Consulting GmbH, Sanierungskonzept
- » Dr. Tillmanns Consulting GmbH, Bodenmanagementkonzept

Schutzgut Wasser

- » Dr. Tillmanns Consulting, Grundwasseruntersuchung

Schutzgut Klima/ Luft

- » Peutz Consult GmbH, Mikroskalige Klimauntersuchung
- » Peutz Consult GmbH, Luftschadstoffuntersuchung

3. Stellungnahmen

Schutzgut Mensch/ Bevölkerung/ Gesundheit

- » Stellungnahme der Autobahn GmbH zu Schutzzonen der Autobahn und zum Ausbau der A57
- » Stellungnahme der EGK zu Lärm- und Lichtimmissionen durch die Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucher

schutz der Stadt Krefeld (Unteren Immissionsschutzbehörde) zum schalltechnischen Gutachten

- » Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf zu den Anforderungen ansässiger Betriebe hinsichtlich des Immissionsschutzes und zum geplanten Gewerbegebiet nördlich des Charlotterings
- » Stellungnahme der IHK-Mittlerer Niederrhein zu Lärmimmissionen durch Verkehr und Gewerbe
- » Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW zur Schallreflektion

Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt

- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld (Unteren Naturschutzbehörde) zur Flora und Fauna, zum Pflanzkonzept und zur Dachbegrünung
- » Stellungnahme des Kommunalbetriebs Krefeld zum Schutz der vorhandenen Bäume
- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bezirksverband Krefeld/ Viersen e. V. zum Artenschutz, zu Gehölzstandorten, zur Dach- und Fassadenbegrünung und zur Vorgärtengestaltung

Schutzgut Boden

- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz (Unteren Bodenschutzbehörde) zu Auffüllungen im Plangebiet
- » Stellungnahme des Geologischen Dienstes zur Erdbebengefährdung und zu den Baugrundverhältnissen
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz (Untere Wasserbehörde) zum Einbau/ zur Verwendung von Böden und von aufbereiteten mineralischen Altbaustoffen bzw. mineralischen Baustoffen, zu Bodenverbesserungsmaßnahmen

Schutzgut Wasser

- » Stellungnahme der Bezirksregierung zum Risikogebieten des Rheins und zur Wasserschutzzone
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld (Unteren Wasserbehörde) zu Wasserschutzzone, zur Niederschlagswasserbeseitigung

Schutzgut Klima/ Luft

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zur Beeinträchtigung der Luftqualität
- » Stellungnahme des GB VI - Stabsstelle Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu Bau- und Bodendenkmälern

Schutzgutübergreifend bzw. sonstige Umweltbelange

- » Stellungnahme des Kommunalbetriebes Krefeld zur Entwässerung des Plangebietes
- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bezirksverband Krefeld/ Viersen e. V. zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- » Stellungnahme vom Landesbetrieb Straßenbau NRW zur Entwässerung der Lärmschutzanlage
- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen der Denkmalangelegenheiten, des Landschafts- und Naturschutzes, der Abfallwirtschaft und des Gewässerschutzes

4. Die gesamtstädtischen und überörtlichen Untersuchungen und Pläne

- » GD NRW, o. J.: Geologischer Dienst NRW (GD NRW) und Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt: Stadtbodenkartierung der Stadt Krefeld (Erfassungsmaßstab 1: 5.000; Darstellungsmaßstab 1: 25.000)
- » Müller-BBM GmbH, 2014: Luftqualitätsgutachten zur Verifizierung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf den Straßen Obergath und Untergath (B 57) in Krefeld - Maßnahme M 2/10 LRP KR
- » UNIVERSITÄT ESSEN, Abteilung Angewandte Klimatologie und Landschaftsökologie, 2003: Gesamtstädtische Klimanalyse Krefeld unter besonderer Berücksichtigung von vier Plangebieten
- » WertSicht GmbH und Infrastruktur & Umwelt Professor Böhm und Partner, 2020: KrefeldKlima 2030 - Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Krefeld
- » Onlineportal „NRW-Umweltdaten vor Ort“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (<http://www.uvo.nrw.de/>)
- » Onlineportal „ELWAS-WEB“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (<https://www.elwasweb.nrw.de/>)
- » Onlineportal „TIM-online NRW“ der Bezirksregierung Köln (<https://www.tim-online.nrw.de/>)
- » Onlineportal „Umgebungslärm in NRW“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (<http://www.umgebungslaerm.nrw.de/>)
- » STADT KREFELD, 2018b: 1. Entwurf zum Lärmaktionsplan Stufe 3 für den Ballungsraum Krefeld (Stand: 19.10.2018)
- » REGIONALPLAN DÜSSELDORF, 2018: Regionalplan Düsseldorf (RPD) für den Regierungsbezirk Düsseldorf, April 2018
- » BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, 2010: Luftreinhalteplan Krefeld vom 31.10.2019
- » Solarpotenzialkataster (<https://www.solare-stadt.de/krefeld/solarpotenzialkataster>)
- » Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
- » Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Messorte der Luftqualitätsüberwachung NRW „Diskontinuierliche Immissionsuntersuchungen 1. Quartal 2020“
- » VV-Artenschutz, 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016
- » MWEBWV & MKULNV, 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

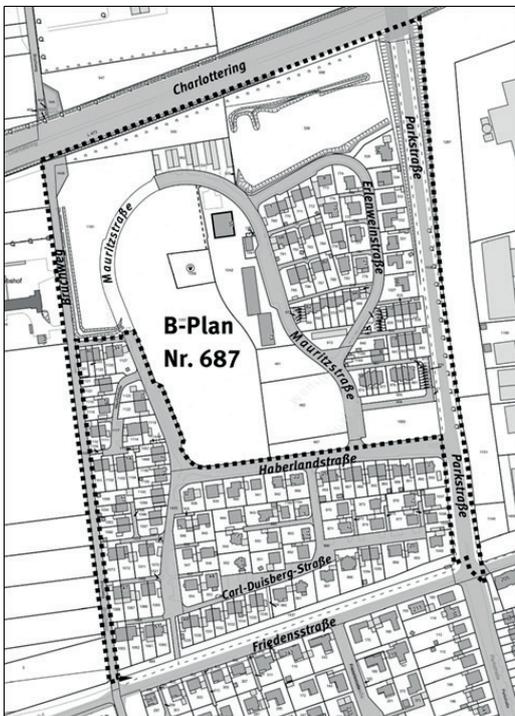
wurden ergänzend zur Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter herangezogen. Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Innerhalb der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenliste, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt;
2. Stellungnahmen vornehmlich elektronisch an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@krefeld.de, bei Bedarf aber auch postalisch an die Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Sachgebiet Bauleitplanung, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld, übermittelt werden können; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist,
3. die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt. Weitere Informationen können dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“ entnommen werden.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 16.08.2024
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter

Korrektur der Bekanntmachung aus dem Amtsblatt Nr. 33 vom 15.08.2024 zur

FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 8 KREFELD-OST

Herr Oliver Leist hat mit Wirkung zum 31. August 2024 sein Mandat in der Bezirksvertretung 8 Krefeld-Ost niedergelegt.

Gemäß §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag **der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)** festgestellt, dass nunmehr

Herr Hans-Gert Röhrig
Krefeld

ab dem 01. September 2024 Mitglied der Bezirksvertretung 8 Krefeld-Ost ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 01. August 2024
Frank Meyer
Oberbürgermeister und Wahlleiter

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung- Klima-Apparatebau Krefeld

23.08. – 25.08.2024

Bruno Specht

Krützpoort 27

47804 Krefeld

71 07 06

30.08. – 01.09.2024

Harald Remmetz

Nassauerring 347

47803 Krefeld

59 02 07

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar
montags bis donnerstags und sonntags
von 8 bis 24 Uhr**

**sowie freitags und samstags von 9 bis 1 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 40 00**

oder per E Mail unter KOD@krefeld.de

Außerhalb dieser Zeiten ist das ComCenter der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** zu kontaktieren.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.